

Geschäftsordnung der Arbeitsgruppe „Frauen in der Thoraxchirurgie (FiT)“ der Deutschen Gesellschaft für Thoraxchirurgie (DGT)

Präambel

Die Deutsche Gesellschaft für Thoraxchirurgie (DGT) fördert die wissenschaftliche Forschung, Lehre und Weiterentwicklung der thoraxchirurgischen Versorgung. Zur Vertiefung spezieller Themengebiete innerhalb der Thoraxchirurgie werden Arbeitsgruppen (AGs) eingerichtet. Diese Satzung regelt die Aufgaben, Organisation und Arbeitsweise der Arbeitsgruppe „Frauen in der Thoraxchirurgie (FiT)“.

§ 1 Allgemeines, Verhältnis zur DGT und rechtliche Einordnung

1.1 Die Arbeitsgruppe trägt den Namen „Arbeitsgruppe Frauen in der Thoraxchirurgie“ und ist unter dem Dach der DGT angesiedelt.

1.2 Die Arbeitsgruppe hat - anders als die DGT - keine eigene Rechtsfähigkeit. Es ist rechtlich ein unselbständiger Zusammenschluss von Vertreterinnen aus der Thoraxchirurgie, die durch die nachfolgende Ordnung zwar eine innere Struktur erhält, jedoch nach außen weder Träger von Rechten noch von Pflichten ist. Handlungsfähig im Rechtssinne sind ausschließlich die vertretungsberechtigten Organe DGT, mit der daher stets eine entsprechende Abstimmung zu erfolgen hat.

1.3 Die Arbeitsgruppe stellt eine rechtlich unselbstständige Untergruppierung der DGT dar, für die die Satzung der DGT unmittelbar gilt.

§ 2 Aufgaben

2.1 Ziel der Arbeitsgruppe ist die Förderung des wissenschaftlichen Austauschs, die Erarbeitung und Umsetzung von Leitlinien und Empfehlungen sowie die Organisation von Fortbildungen im Schwerpunkt.

2.2 Die Geschäftsordnung der AG wird dem Vorstand der DGT übermittelt. Ziele und Ansprechpartner der AG werden auf der Homepage der DGT in Absprache dargestellt. Die Geschäftsordnung der AG sowie die Jahresberichte werden auf der Homepage der DGT publiziert.

2.3 Über die Tätigkeit der Arbeitsgruppe berichten die Sprecherinnen dem Vorstand der DGT einmal jährlich 4 Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich durch Vorlage eines Berichtes und auf Wunsch des Vorstands auch außerordentlich anlässlich einer Vorstandssitzung.

2.4 Berichte über die Tätigkeit der Arbeitsgruppe erfolgen im Rahmen der Arbeitsgruppentreffen.

2.5 Die Arbeitsgruppe initiiert und koordiniert wissenschaftliche Projekte in ihrem Schwerpunkt. Sie erarbeitet Stellungnahmen, Empfehlungen und Leitlinien zu relevanten thoraxchirurgischen Themen. Sie organisiert Fortbildungsveranstaltungen und wissenschaftliche Tagungen. Sie fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Fachgesellschaften und Institutionen.

2.6 Die Arbeitsgruppe arbeitet eng mit den Organen der DGT zusammen und stimmt Projekte oder Veröffentlichungen mit dem Vorstand ab.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglied der Arbeitsgruppe ist jedes ordentliche weibliche Mitglied der DGT. Für männliche Mitglieder ist eine Mitarbeit in der Arbeitsgruppe unbedingt erwünscht. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Erlöschen der Mitgliedschaft in der DGT.

3.2 Aktualisierte Mitgliederlisten werden durch den Vorstand der DGT jährlich 4 Wochen vor der Hauptversammlung (über das Sekretariat der DGT) zur Verfügung gestellt.

§ 4 Struktur der Arbeitsgruppe

4.1 Die Arbeitsgruppe wird von einer Sprecherin geleitet, die von den Mitgliedern der Arbeitsgruppe für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt wird. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Sprecherin vertritt die Arbeitsgruppe nach außen und ist verantwortlich für die Organisation der Sitzungen, die Kommunikation mit der DGT sowie die Umsetzung der Arbeitsziele.

4.2 Für die Sprecherin kann eine Stellvertreterin zur Vertretung in Abwesenheit benannt werden.

4.3 Die Leitung der Arbeitsgruppe wird dem Vorstand der DGT mitgeteilt. Im Falle außergewöhnlicher Umstände bleibt dem Vorstand die Bestätigung in der Funktion vorbehalten.

4.4 Erreichen Sprecherin oder der Stellvertreterin innerhalb der Tätigkeitsperiode die Regelaltersgrenze, ist eine erneute Wiederwahl nicht mehr möglich.

§ 5 Sitzungen und Beschlussfassung

5.1 Die Arbeitsgruppen treffen sich mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung. Weitere Sitzungen können nach Bedarf einberufen werden.

5.2 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

5.3 Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das den Mitgliedern der Arbeitsgruppe und dem Vorstand der DGT zur Verfügung gestellt wird.

§ 6 Finanzen

6.1 Vertragsabschlüsse sind ausschließlich durch den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Sekretär der DGT möglich.

6.2 Finanzielle Transaktionen der Arbeitsgruppe werden ausschließlich durch den Schatzmeister der DGT über die Geschäftskonten der DGT durchgeführt.

6.3 Die Finanzierungsgestaltung von Veranstaltungen liegt in der Maßgabe der AG. Grundsätzlich sind Veranstaltungen selbsttragend/ kostendeckend und für die DGT kostenneutral zu gestalten. Die AG

benennt eine verantwortliche Person für die Planung, Organisation und Dokumentation der finanziellen Transaktionen. Dies erfolgt in enger Abstimmung mit dem Schatzmeister, der etwaige Verträge nach Prüfung dem zeichnungsberechtigten Vorstand vorlegt. Die abschließende buchhalterische Darstellung der finanziellen Transaktionen der AG (Ein- und Ausgänge) erfolgt durch die AG in Zusammenarbeit mit dem Schatzmeister.

6.4 Benötigte finanzielle Unterstützungen durch die DGT sind bei Bedarf in Absprache mit dem Schatzmeister an den Vorstand zu richten.

6.5 Grundsätzlich sind Verträge spätestens 6 Wochen vor der Veranstaltung der Geschäftsstelle zu übermitteln, die diese dem Sekretär der DGT zur Kenntnis und weiteren Veranlassung weiterleitet. Für die Abstimmung und Vertragsunterzeichnung ist eine Arbeitswoche zu kalkulieren.

6.6 Im Rahmen von Projekten der Arbeitsgruppe können nach vertraglicher Vereinbarung Unkostenerstattungen für einzelne Projekte ausgewiesen werden.

6.7 Grundsätzlich gilt soweit vorgesehen die Ordnung zur Dienstreisevergütung der DGT mit aktuellem Stand.

§ 7 Auflösung einer Arbeitsgruppe

7.1 Eine Arbeitsgruppe kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung der DGT aufgelöst werden, wenn ihre Aufgaben erfüllt oder ihre Aktivitäten nicht mehr zielführend erscheinen.

7.2 Das Vermögen oder laufende Projekte der Arbeitsgruppe gehen mit ihrer Auflösung in die Verwaltung der DGT über.

§ 8 Inkrafttreten

8.1 Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Arbeitsgruppe und Genehmigung durch den Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Thoraxchirurgie in Kraft.